

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 46	Ausgegeben in Lüdenscheid am 15.11.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
07.11.2023	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung eine Sitzung des Feuerwehrausschusses am 22.11.2023	943
20.03.2023	Busgesellschaft BMS mbH Neuenrade	Jahresabschluss zum 31.12.2022	943
03.11.2023	Stadt Hemer	Verwaltungsgebührensatzung	945
08.11.2023	Stadt Kierspe	Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	947
09.11.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht nach § 6 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)	947
08.11.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Aufhebung der Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böesperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“	948
08.11.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Aufhebung der Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“	948
30.10.2023	Märkischer Kreis	Antrag auf Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Lhoist Germany Rheinkalk GmbH über die Vertiefung des Steinbruchs Asbeck (K10) auf 120 m üNN im Werk Hönnetal hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	949
08.11.2023	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am 21.11.2023	951
09.11.2023	Stadt Plettenberg	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr - Landemert	952
30.10.2023	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen Fußweg von „Am Drostenstein“ zu „An der Steinert“	953
08.11.2023	Stadt Neuenrade	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022	954

07.11.2023	Stadt Plettenberg	6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 7. November 2023	955
07.11.2023	Stadt Plettenberg	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 7. November 2023	956
15.11.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024/2025 – Entwurf -	956
15.11.2023	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung UVP-Vorprüfung Windenergieanlagen in Plettenberg	959



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

2. Sitzung des Feuerwehrausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, dem 22.11.2023, 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

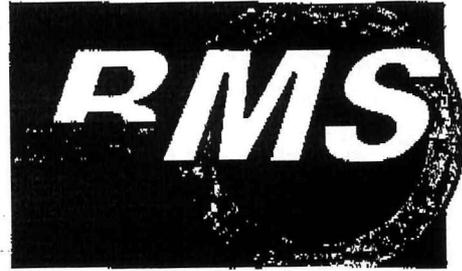
1. Genehmigung der Niederschrift des Feuerwehrausschusses vom 14.08.2023
2. Sachstand Gerätehaus Rahmedetal (mündlicher Bericht)
3. Sachstand Gerätehaus Evingsen (mündlicher Bericht)
- 3.1 Gemeinsame Anfrage der Fraktionen SPD und CDU – Planung und Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Evingsen vom 30.10.2023
4. Mitteilungen
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Feuerwehrausschusses vom 14.08.2023
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.), 07.11.2023

Thal
Vorsitzender



BEKANNTMACHUNG DER BUSGESELLSCHAFT BMS MBH

Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Busgesellschaft BMS mbH

Die Gesellschafterversammlung der Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade, hat am 15. August 2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 13.11.2023 bis zum 24.11.2023 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Straße 80 in 56507 Lüdenscheid, im Zimmer 108 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im März 2023 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum

31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass Sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 20. März 2023

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer



Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hemer

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 270/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung vom 21.06.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Hemer Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Hemer auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung der Satzungsänderung in Kraft; gleich zeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hemer vom 15.08.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 03.11.2023

gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Das Mitglied des Rates der Stadt Kierspe, Frau Ilka Schumacher, hat ihren Verzicht gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) auf ihr in der Kommunalwahl am 13.09.2020 erworbenes Ratsmandat mit Wirkung zum 31.10.2023 erklärt. Gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG wird festgestellt, dass als Nachfolgerin aus der Reserveliste der SPD

Frau Britta Kunkel, wohnhaft in 58566 Kierspe, Kiersper Woeste 7,

ab dem 06.11.2023 in den Rat der Stadt Kierspe nachrückt.

Frau Kunkel hat mit Erklärung vom 05.11.2023, eingegangen am 06.11.2023, das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung kann

- jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe unter www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 08.11.2023

Olaf Stelse
Wahlleiter



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland) über die Veröffentlichungspflicht nach § 6 Korruptions- bekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)

Am 01.03.2005 ist das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 16.12.2004 erlassene KorruptionsbG in Kraft getreten. Aus § 6 in Verbindung mit § 1 ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Stadt Menden (Sauerland) die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge.
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien,

Die von den Mitgliedern der Gremien der Stadt Menden (Sauerland) beantworteten Fragebögen liegen im Rathaus der Stadt Menden, Neumarkt 5, 58706 Menden, Zimmer B 145, während der Öffnungszeiten der Verwaltung (montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr) für jede Interessiert / jeden Interessierten in der Zeit vom 15.11.2023 bis 06.12.2023 zur Einsichtnahme aus.

Folgende Personen haben keine Auskünfte erteilt:

Herr Patrick Bach
Frau Alexandra Bettker
Herr Marcel Bettker
Herr Ruhi Büyükkilic
Herr Yakup Büyükkilic
Herr Mesut Eyidenbilir
Frau Leonie Geiß
Herr Tanay Gönül
Herr Christian Hartenstein
Herr Holger Hartnig
Herr Sven Merse
Herr Tim Sandmeier
Herr Jens Sauer
Frau Alexandra van der Burg

Menden, 09.11.2023

gez.
(Dr. Roland Schröder)
Bürgermeister

Aufhebung der Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 244
„Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böspeder
Weg / östl. Fröndenberger Straße“
in Menden (Sauerland)**

Die am 01.11.2023 veröffentlichte Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böspeder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ (Bearbeitungsstand: 25.07.2023) wird aufgehoben.

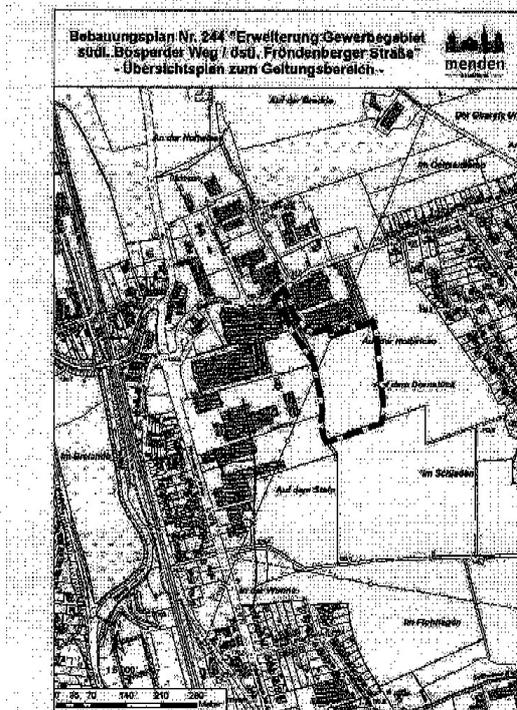
Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 08.12.2023 entfällt.

Diese wird zu einem späteren Zeitraum durchgeführt und zuvor erneut bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des vorgesehenen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 08.11.2023

Der Bürgermeister
gez. Dr. Schröder



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de – Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen – Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Aufhebung der Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung
zwischen Hönnetalstraße und Meierfranken-
feldstraße“ in Menden (Sauerland)**

Die am 01.11.2023 veröffentlichte Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ (Bearbeitungsstand: 11.04.2023) wird aufgehoben.

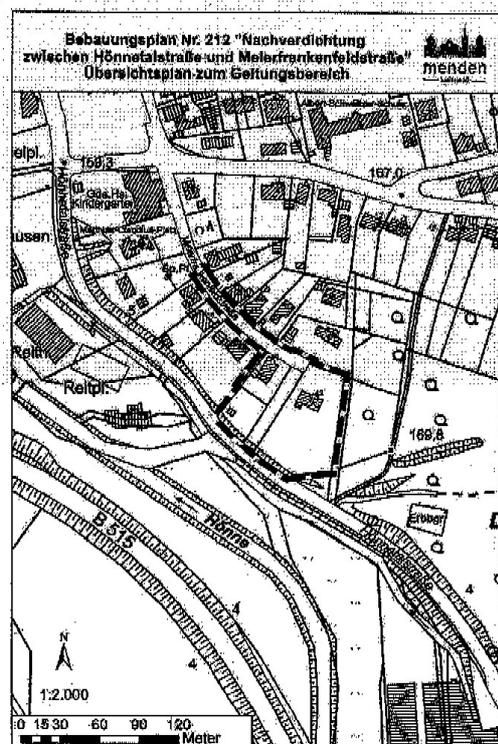
Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 08.12.2023 entfällt.

Diese wird zu einem späteren Zeitraum durchgeführt und zuvor erneut bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des vorgesehenen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 08.11.2023

Der Bürgermeister
gez.- Dr. Schröder



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de – Bürgerservice & Rathaus – Rathaus - Bekanntmachungen – Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Antrag auf Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Lhoist Germany Rheinkalk GmbH über die Vertiefung des Steinbruchs Asbeck (K10) auf 120 m üNN im Werk Hönnetal

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

**Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren****gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz****für den Steinbruch „Asbeck“ im Hönnetal**

Die Lhoist Germany Rheinkalk GmbH beabsichtigt im östlichen Bereich des Steinbruchs Asbeck 60 Meter tiefer als bislang Kalkgestein abzubauen und hat für das geplante Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrgesetz (Verwaltungsverfahrgesetz NRW – VwVfG NRW) beantragt. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens findet ein Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG NRW statt.

Daneben besteht zur Verwirklichung des Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die UVP ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens; §§ 4, 15 ff. UVPG.

Da eine mögliche Vertiefung unterhalb des Grundwasserspiegels erfolgen würde, entstünde nach der Umsetzung des Vorhabens ein Abbaugewässer. Folgende Einzelmaßnahmen sind seitens Lhoist Germany Rheinkalk GmbH Gegenstand der Beantragung:

- Vertiefung des Steinbruchs Asbeck (K10) bis zu einem Niveau von +120 mNN,
- Sammeln, Heben, Ableiten und Nutzen des zulaufenden Grundwassers im Bereich der geplanten Vertiefung,
- Leitungsverlegung zur Ableitung des zulaufenden Grundwassers,
- Anpassung der Wiederherrichtung um den Bereich der Vertiefung.

Gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 UVPG liegt der Plan in der Zeit von

**Montag, 20.11.2023, bis Dienstag, 19.12.2023
(einschließlich)**

in der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag (zusätzlich) von 13.30 Uhr bis 15:30 Uhr

im Kreishaus Lüdenscheid, Zimmer 406, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Im gleichen Zeitraum liegt der Plan auch im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, aus.

Die vollständigen Antragsunterlagen enthalten:

- 1. Inhaltsverzeichnis**
- 2. Antrag gemäß § 16 BImSchG**
 - 2.1 Antragsformulare
 - 2.2 Einverständniserklärung des Betriebsrates
 - 2.3 Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten
 - 2.4 Stellungnahme der Sicherheitsfachkraft
- 3. Erläuterungsbericht**
- 4. Karten**
 - 4.1 Topographische Übersichtskarte
Maßstab 1: 25.000
 - 4.2 Zustandsplan
Maßstab 1: 5.000
 - 4.3 Abbauplanung (Zwischenstand)
Maßstab 1: 2.500
 - 4.4 Schnitte Abbau (Zwischenstand)
Maßstab 1: 5.000
 - 4.5 Wiederherrichtungsplanung
Maßstab 1: 5.000
- 5. Eigentumsnachweis**
 - 5.1 Katasterlageplan
Maßstab 1: 5.000
 - 5.2 Kataster- und Eigentümerverzeichnis
Liste/Tabelle
- 6. Fachgutachten Immissionsprognose Erschütterungen**
Dipl.-Ing. Josef Heilmann, Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüro, Dortmund
- 7. Fachgutachten Immissionsprognose Lärm**
ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Kamp-Lintfort
- 8. Fachgutachten Immissionsprognose Luftqualität**
ANECO- Institut für Umweltschutz GmbH, Mönchengladbach
- 9. Fachgutachten zur Hydrogeologie**
Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, Harsum
- 10. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Einleitung von Überstandswasser in den Asbecker Bach**
Projektwerk Ingenieurgesellschaft mbH, Netphen
- 11. Umweltverträglichkeitsprüfung**
LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln
- 12. Landschaftspflegerischer Begleitplan**
LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln

13. **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln
14. **FFH-Vorstudie**
LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln
15. **Klimaexpertise**
GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover
16. **Messung von Sprengschwaden**
ANECO, Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19.01.2024**, bei der

Stadt Balve
Der Bürgermeister
Widukindplatz 1
58802 Balve

oder beim

Landrat des Märkischen Kreises
Untere Wasserbehörde
Sachgebiet 444 Wasserbau
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben (§ 21 Abs. 2 UVPG). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt für die Vereinigungen im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Ansprechpartner im Verfahren:

Herr Sieg
u.sieg@maerkischer-kreis.de
02351 9666419

Herr Hass
d.hass@maerkischer-kreis.de
02351 9666412

2. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne (s. § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit

einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können Sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

3. Die Vertretung in dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist öffentlich.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung, ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine oder sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.
9. In Bezug auf die UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben wird im Weiteren auf Folgendes hingewiesen:

9.1 Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§20 UVPG) unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/startseite> zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

9.2 Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen ist auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG.

Lüdenscheid, 30.10.2023

Märkischer Kreis
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez. Sieg
Verwaltungsfachwirt



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

11. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur der Stadt Altena (Westf.)

am Dienstag, den 21.11.2023, 17:00 Uhr,
Grundschule Altena, Standort Mühlendorf,
Jahnstr. 14, Musikraum

Vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgt eine Besichtigung der Schule.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur vom 19.04.2023
2. Infrastrukturausbau Offener Ganztage an Grundschulen; aktueller Sachstandsbericht
3. Investitionsmaßnahmen Haushalt 2023: digitale und andere schulische Investition; aktueller Sachstand
4. Schülerverkehr; aktueller Sachstand

5. Cyberangriff auf die SIT: Beeinträchtigungen im Bereich der Schulen und der städtischen Einrichtungen

6. Umgang mit den Spendenmitteln aus dem Sponsorenlauf der Altenaer Schulen

7. Mitteilungen

6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur vom 19.04.2023

2. Besetzung der Schulleiterstelle der Lenneschule (Sekundarschule Altena-Nachrodt-Wiblingwerde)

3. Mitteilungen

4. Anfragen

Altena (Westf.), 08.11.2023

Reckschmidt
Vorsitzende

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

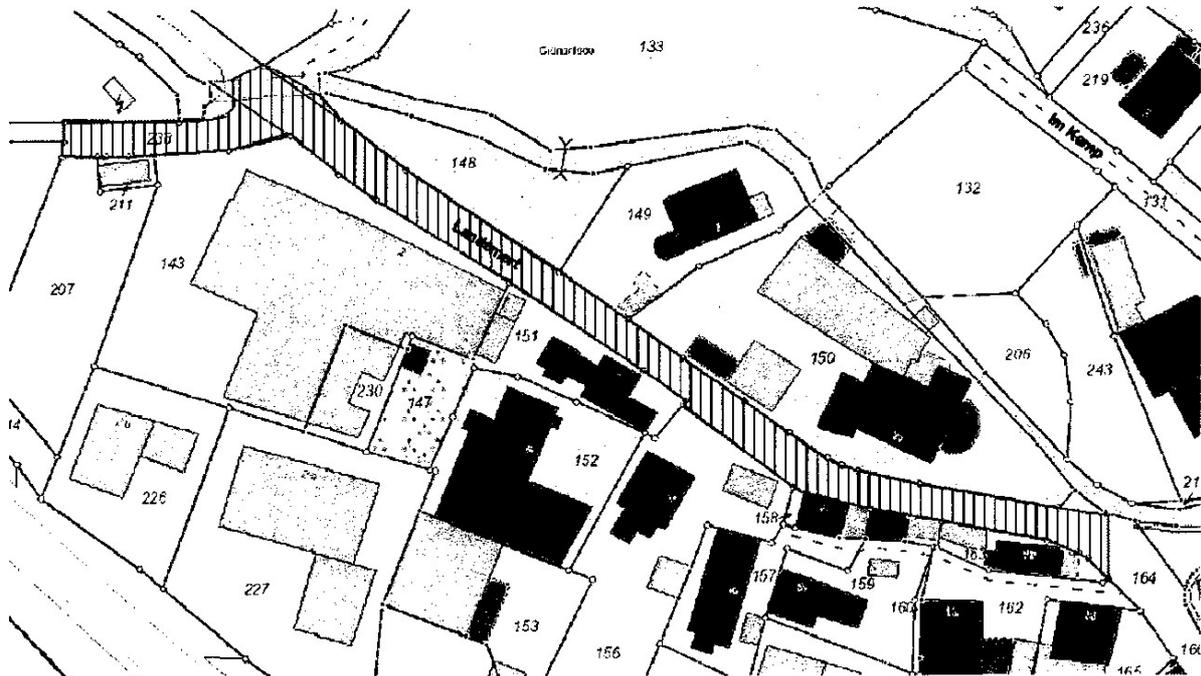
Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Plettenberg hat am 02.11.2023 beschlossen, die Straße Landemert wie nachfolgend dargestellt für den öffentlichen Verkehr förmlich zu widmen:

Straßengruppe: Gemeindestraße

Widmungsinhalt: zugelassen für den öffentlichen Verkehr

Gewidmet werden soll die in dem folgenden Lageplan markierte Anlage:



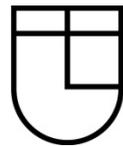
Die Widmung für den öffentlichen Verkehr wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben. Der Beschluss des Rates der Stadt Plettenberg über die Widmung und die Begründung kann nach § 41 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Stadtverwaltung Plettenberg, Sachgebiet Bauverwaltung, Rathaus, Grünestraße 12, Zimmer 228, 58840 Plettenberg, während der Sprechstunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von einem etwaigen Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Plettenberg, 09.11.2023

gez. Schulte, Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), wird hiermit der

- Fußweg von „Am Drostenstück“ zu „An der Steinert“

(Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 13, Flurstück 434)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW. S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 30.10.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung des Bürgermeisters

Die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2022 erfolgte nach den Vorschriften der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Gemäß §102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neuenrade die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragt.

Die ARTEMIS GmbH erteilte am 02.06.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Diesem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 19.10.2023 angeschlossen.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 24.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Neuenrade nimmt den Bestätigungsvermerk vom 02.06.2023 der ARTEMIS GmbH, Sundern, zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss der Stadt Neuenrade zum 31.12.2022 wird wie folgt festgestellt:

1. Die Bilanz der Stadt Neuenrade zum 31.12.2022 schließt ausgeglichen mit einer Bilanzsumme von 74.410.532,54 € ab.
2. Der in der Bilanz der Stadt Neuenrade zum 31.12.2022 ausgewiesene Bestand der Allgemeinen Rücklage beläuft sich auf 20.366.785,45 €.
3. Der in der Bilanz der Stadt Neuenrade zum 31.12.2022 ausgewiesene Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich auf 1.763.477,50 €
4. Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.930.124,01 € aus.
5. Die Finanzrechnung schließt mit einem Betrag von 8.326.251,62 €.

6. Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 beträgt beträgt 2.930.124,01 €. Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 2.930.124,01 € soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.
7. Der Lagebericht 2022 wird zur Kenntnis genommen.
8. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW wird der Jahresabschluss der Stadt Neuenrade zum 31.12.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Neuenrade liegt zu jedermanns Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg I, Zimmer 12 — 14, öffentlich während der allgemeinen Öffnungszeiten:

montags – freitags von	8.00 bis 12.00 Uhr
und zusätzlich	
dienstags von	14.00 bis 16.00 Uhr
und	
donnerstags von	14.00 bis 17.00 Uhr

aus.

Neuenrade, 06- November 2023

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Plettenberg vom 7. November 2023

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)

in Verbindung mit

den §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

— sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung —

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 2. November 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Plettenberg vom 19. Dezember 1996 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 2. Mai 2018 wird geändert:

§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3 Buchstabe c sowie § 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung, Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|--------------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 72,00 € , |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 96,00 € je Hund, |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 108,00 € je Hund, |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 440,00 €, |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 560,00 € je Hund. |

§ 3

Steuerbefreiung

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für

...

- c) Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung in NRW übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige

Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für **zwölf** Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

(2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder **Bürgergeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen, wird die Steuer auf Antrag auf **die Hälfte** des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

(3) Für einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt **liegen, erforderlich ist**, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

Artikel II

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 07.11.2023

Schulte
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Plettenberg vom 7. November 2023

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)

in Verbindung mit

den §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

— sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung —

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 2. November 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Plettenberg vom 17.12.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 2. Mai 2018 wird geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstaben a und b erhält folgende Fassung, Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben:

§ 5

Besteuerung nach dem Spieleinsatz
bzw. der Anzahl der Apparate

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
4,5 % des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35,00 Euro

- b) in Gastwirtschaften und **an** sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
4,5 % des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25,00 Euro

Artikel II

§ 12
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form» oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 07.11.2023

Schulte
Bürgermeister



**Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland)
für das Haushaltsjahr 2024/2025
- Entwurf -**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom xx.xx.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Menden (Sauerland) voraussichtlich erzielbaren Erträge und Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024	2025	
im Ergebnisplan mit			
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	164.613.700 EUR	170.794.400 EUR	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	180.475.600 EUR	182.130.900 EUR	
abzüglich globaler Minderaufwand von	-1.753.000 EUR	-1.772.000 EUR	
somit auf	178.722.600 EUR	180.358.900 EUR	
im Finanzplan mit			
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	158.819.600 EUR	165.140.000 EUR	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	170.094.200 EUR	171.915.500 EUR	
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	1.753.000 EUR	1.772.000 EUR	im Ergebnisplan)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.011.900 EUR	12.134.100 EUR	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.948.300 EUR	17.657.000 EUR	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.884.400 EUR	5.529.300 EUR	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.150.000 EUR	2.967.000 EUR	

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in allen Teilplänen abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird für 2024 auf 9.936.400 EUR und für 2025 auf 5.522.900 EUR festgesetzt. Davon zwecks Weiterleitung an die städtischen Gesellschaften hier Stadtwerke Menden GmbH - für 2024 auf 1.000.000 EUR und für 2025 auf 1.000.000 EUR. Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2024 auf 2.745.500 EUR und für 2025 auf 3.353.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2024 auf 14.108.900 EUR und für 2025 auf 1.969.800,97 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2024 auf 0 € und für 2025 auf 7.594.699,03 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2024 auf 100 Mio. EUR und 2025 auf 100 Mio. EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2024	2025
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v. H.	250 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595 v. H.	595 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v. H.	420 v. H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Entfällt.

§ 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden,
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kW (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen,

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
 - a) Personalbudget; Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
 - c) Budget interne Leistungsbeziehungen
 - d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM)
 - e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt ein Budget.

Darüber hinaus bilden investive Ein- und Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche ein Budget,

2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 S. 2 KomHVO). Gleiches gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen 21 Abs. 1 S. 3 KomHVO).
3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 S. 1 KomHVO). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 S. 2 KomHVO),

Die vorgenannten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 Abs. 2 S. 3 KomHVO),

Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.

4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der GO NRW (Kredite für Investitionen) beachtet werden.
5. Ist die Mitteldeckung im konsumtiven Bereich je Produkt/Abrechnungsobjekt nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.
6. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder

- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 EUR geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den xx.xx.2023

gez.
(Dr. Roland Schröder)
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs
der Haushaltssatzung 2024/2025
für die Stadt Menden (Sauerland)**

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 mit Ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490). liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Menden (Sauerland), Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr; donnerstags 14.30 Uhr bis 17,30 Uhr)

öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Entwurf unter der Adresse www.stadtverwaltung-menden.de im Internet abrufbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 16.11.2023 bis zum 06.12.2023 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der o. g. Auslegungsstelle erheben.

Über erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in öffentlicher Sitzung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 15.11.2023

gez.
(Dr. Roland Schröder)
Bürgermeister



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lüdenscheid, den 15.11.2023

Die Firma P-Wind GbR, Alter Weg 25a, 58840 Plettenberg, beantragt einen Vorbescheid gem. § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V172-7.2 an den folgenden Standorten:

Bezeichnung:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA 1	Plettenberg	Holt-hausen	22	207
WEA 2	Plettenberg	Holt-hausen	5	77
WEA 3	Plettenberg	Holt-hausen	5	21
WEA 4	Plettenberg	Ohle	8	400
WEA 5	Plettenberg	Holt-hausen	5	75

Die Nabenhöhe der WEA 1, 2, 3 und 5 beträgt 164,00 m bei einer Gesamthöhe von 250,00 m. Die Nabenhöhe von WEA 4 beträgt 119,00 m bei einer Gesamthöhe von 200,00 m. Die Nennleistung bei allen fünf WEA liegt bei 7,2 MW.

Prüfung der UVP-Pflicht

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) führt bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die beantragten 5 WEA stehen in keinem funktionalem Zusammenhang mit weiteren WEA, so dass die Windfarm lediglich aus den 5 beantragten WEA besteht und gemäß § 2 Absatz 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Zu prüfen ist des Weiteren, ob ein kumulierendes Vorhaben vorliegt und somit eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist. Gemäß § 10 Absatz 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Ein kumulierendes Vorhaben liegt hier nicht vor. Der Antrag ist bezogen auf den Standort das erste Vorhaben.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

I. Ausmaß der Auswirkungen

Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen Windenergieanlagen eine unvermeidbare Veränderung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind auf der Basis des Landschaftsbildgutachtens MK und wegen der Lage in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet für die Erholungsfunktion (vgl. 2.2.3) nicht ganz auszuschließen. Der betroffene Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet, dass aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit als schutzwürdig eingestuft wurde und als solches festgesetzt ist. Der Bau der neuen WEAs in Verbindung mit den bereits bestehenden Anlagen läuft teilweise dem Schutzzweck zuwider. Allerdings ist die geschützte Landschaft bereits durch die Rodung der Fichtenwälder und den damit einhergehenden Veränderungen betroffen. Erhebliche negative Auswirkungen, die einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen, sind nicht ersichtlich.

II. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Dieser ist nicht relevant.

III. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Auswirkungen ergeben sich vor allem in Bezug auf den Landschaftsschutz und den Artenschutz. Unter den Nummern 1. und 2. ist hierzu Näheres ausgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten.

IV. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen werden voraussichtlich wie beschrieben eintreten; gleiches gilt für deren Vermeidung und Minderung.

V. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die Windkraftanlagen eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren erreichen werden. Die WEA können danach vollständig zurückgebaut werden. Eine besondere Umweltbelastung ist im Zuge eines Rückbaus nicht zu erwarten. Es wird insbesondere kein belasteter Altstandort verbleiben. Das zurückgebaute Material stellt ebenfalls keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung. Die durch Bau und Betrieb der WEA erfolgten Beeinträchtigungen haben nach einem Rückbau überwiegend keinen Bestand mehr. Schäden im unmittelbaren Baubereich sind allerdings nur bedingt reversibel (Eingriff in den gewachsenen Boden). Durch Bürgerschaft zugunsten des Märkischen Kreises würde der Rückbau im Falle einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA finanziell abgesichert.

VI. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Im Umkreis der fünf geplanten WEA befinden sich vertikale Vorbelastungen in Form zweier Hochspannungsfreileitungen (im Norden etwa 1.500 m zur nächstgelegenen WEA 3 sowie im Süden etwa 1.450 m zur nächstgelegenen WEA 1). Weitere WEA befinden sich in einem Umkreis von etwa 3,3 km im Süden der geplanten WEA. Eine Betroffenheit durch kumulierende Wirkungen ist nicht zu erwarten.

VII. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf wind sensible Arten zu mindern.

Die Beeinträchtigung während der Bauzeit kann durch ein baubegleitendes Monitoring eingeschränkt werden.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf der Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale - also des Eingriffs in Natur und Landschaft, zwecks Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen - ist nach erfolgter Auswertung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation festzustellen, dass eine erhebliche und nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 zum UVPG nicht zu erwarten ist.

Die zu erwartenden visuellen Belastungen bezogen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert des Landschaftsschutzgebietes stellen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dar. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes liegt im Erhalt vorhandener Strukturen, die bereits durch andere externe Faktoren (Klima, Borkenkäfer) erheblich beansprucht wurden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraum sind durch die Inanspruchnahme von Wald (derzeit überwiegend Kalamitätsflächen) zwar wie oben beschrieben von Relevanz und bei der Planung zu berücksichtigen, jedoch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht erheblich. Es zeigen sich auch keine erheblichen Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 15.11.2023,
46-32.30.11-962.0003/23/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
In Vertretung

gez.
Dienstel-Kümper

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.